

**KONTAKTE**

Landeshauptstadt Schwerin  
 Der Oberbürgermeister  
 Am Packhof 2 – 6  
 19053 Schwerin  
 Telefon: (0385) 545 - 1111  
 Telefax: (0385) 545 - 1019  
 E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)  
 Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

**Öffnungszeiten**

Montag 8 bis 16 Uhr  
 Dienstag 8 bis 18 Uhr  
 Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Das Bürgerbüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet: **15.07., 05.08. und 19.08.2017**

Aus bautechnischen Gründen ist die Kfz-Zulassung vorübergehend im Stadthaus zu den Öffnungszeiten des Stadthauses erreichbar.

Führerscheinangelegenheiten können im Kooperativen Bürgerbüro im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, montags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr erledigt werden.

**Ideen- und Beschwerden**

Telefon: (0385) 545 - 2222  
 Telefax: (0385) 545 - 1019  
 E-Mail: [ideen-beschwerden@schwerin.de](mailto:ideen-beschwerden@schwerin.de)

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**  
 Landeshauptstadt Schwerin  
 Der Oberbürgermeister  
 Pressestelle  
 Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin  
 Tel.: (0385) 545 - 1010  
 Fax: (0385) 545 - 1019  
 E-Mail: [pressestelle@schwerin.de](mailto:pressestelle@schwerin.de)

**Redaktion:** Mareike Diestel

**Bezugsmöglichkeiten:**

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

**Erscheinungsweise:** 2 x monatlich  
 Nächste Ausgabe: 21.07.2017

## Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55.10 „Neues Wohnen am Lankower See“ der Landeshauptstadt Schwerin

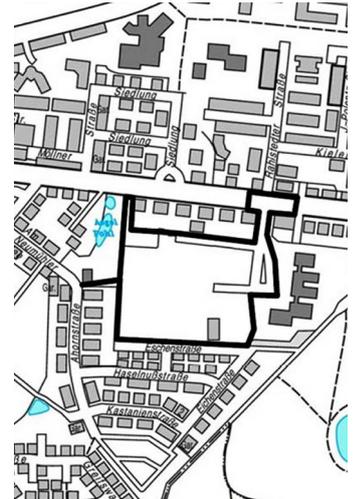
Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 26.06.2017 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55.10 „Neues Wohnen am Lankower See“ als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtsplan dargestellt. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung und die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst für Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter [www.schwerin.de/stadtplanung](http://www.schwerin.de/stadtplanung) können Sie die Satzung auch im Internet einsehen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshaupt-

stadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB). Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan

und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin  
 Der Oberbürgermeister  
 In Vertretung  
 Bernd Nottebaum



Lageplan

© LHS